



SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark
2.	Durchführungsbestimmungen <ul style="list-style-type: none">- Vollständige Landesförderungsansuchen- Mindestgebühr- Kosten- und Leistungsrechnung- Baubeginnsmeldung- Formulare- Leitungsinformationssysteme
3.	Höhe der Landesförderung
4.	Fristen für Einzelanlagen

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	Nr. 43 November 2016
---	--	---------------------------------

1) **Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark**

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016 sind die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft mit 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Die neuen Förderungsrichtlinien des Landes wurden zur Adaptierung mit den neuen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 des Bundes, zur verbesserten Abstimmung des bereitgestellten Budgets sowie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Förderabwicklung neu formuliert.

Wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien 2011 sind (Auszug aus den Durchführungsbestimmungen)

- Zusammenfassung der bisher getrennten Richtlinien für Abwasserentsorgung und für Wasserversorgung zu einer neuen gemeinsamen Richtlinie
- Nachweis einer zumutbaren Gebühr/ Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Die Berücksichtigung der tatsächlichen durchschnittlichen Haushaltsgröße bzw. des tatsächlichen durchschnittlichen Wasserverbrauchs zum Nachweis einer zumutbaren Gebühr/ Entgelt ist nicht mehr vorgesehen
- Kosten- und Leistungsrechnung bei Antragsstellung mit Nachweis, dass der Kostenschwellenwert um max. 50% überschritten wird
- Kosten- und Leistungsrechnung bezieht sich immer auf den Förderwerber
- Keine Kosten- und Leistungsrechnung für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen erforderlich
- Fördersatz für kommunale Bauvorhaben wird nicht mehr auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt, sondern:
 - Sockelförderung von 7%
 - Steigerungsbeitrag auf Basis Einkommenssteuerindex (0%, 3%, 5%)
 - Steigerungsbeitrag für Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (bis zu 10%)
- Fördersatz für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen angepasst auf 50% mit einer Förderung von max. € 5.000,-
- Fördersatz für Einzelanlagen angepasst auf neue Pauschalsätze
 - bei EWVA analog zur BundesFRL-2016 mit Berücksichtigung Eigenanteil
 - bei KABA auf € 1.400,- ohne Berücksichtigung Eigenanteil
- Fördersatz für Abwasser- und Trinkwasseranschlussleitungen angepasst auf 20% mit Eigenanteil, nur mehr für natürliche Personen

<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11680315/107203771>

<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11685134/107206520>

2) Durchführungsbestimmungen

In den neuen Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft wurde festgelegt, dass für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, von der Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Diese wurden am 27. Oktober erstellt und stehen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung. (siehe link zu den Förderungsrichtlinien Punkt 1)

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

Vollständige Landesförderungsansuchen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

Die erforderlichen Unterlagen sind in den Förderungsrichtlinien des Bundes sowie des Landes (siehe Durchführungsbestimmungen) angeführt. Zur besseren Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit Landesinteressen bzw. zur schnelleren Förderungsabwicklung wird auf diese Voraussetzung besonders hingewiesen.

- rechtzeitige Vorlage des Ansuchens bei der Abteilung 14 über die Baubezirksleitung
- vollständige Unterlagen, inklusive allfälliger behördlicher Bewilligungen bei Antragstellung

Hingewiesen wird diesbezüglich auch auf die erforderliche Vollständigkeit der Endabrechnungsunterlagen inklusive einer wasserrechtlichen Überprüfung, sofern diese erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann für kommunale Bauvorhaben die Endabrechnung mit einem vorliegenden Ansuchen um eine wasserrechtliche Überprüfung (Kopie) der Abteilung 14 vorgelegt werden.

Mindestgebühr

Als zumutbare(s) Gebühr / Entgelt wird ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 2,10 pro m³ ohne USt. bzw. ein(e) Wassergebühr / –entgelt von € 1,40 pro m³ ohne USt. vorgegeben. Der Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung.

Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) verwenden, ist eine entsprechende Umrechnung anhand des Musterhauses Steiermark vorzunehmen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen durchschnittlichen Haushaltsgröße bzw. des tatsächlichen durchschnittlichen Wasserverbrauchs zum Nachweis einer zumutbaren Gebühr/ Entgelt ist nicht mehr vorgesehen.

Bei Förderungsanträgen von Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Gebührenkreise vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei Förderungsanträgen von Verbänden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorlagen der Abteilung 14 (Berechnungsprogramm) für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung werden derzeit aktualisiert und stehen in den nächsten Wochen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung und sind spätestens ab 1.1.2017 anzuwenden. Für Bundesförderungsansuchen, die nach dem 1.7.2016 der Abteilung 14 vorgelegt wurden, ist die aktualisierte Version des Berechnungsprogrammes rückwirkend anzuwenden.

Das Berechnungsprogramm wird an die Vorgaben der KPC bzw. an den ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 41 sowie die ÖVGW Richtlinie Nr. 61 angepasst und soll die zukünftige Anwendung erleichtern. Detaillierte Informationen zur Anwendung folgen in der nächsten Siedlungswasserwirtschafts-Info.

Hingewiesen wird auf das Seminar „Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation“ mit der Seminarnummer GEBK-115 der Gemeindebund Steiermark – Service GmbH (Stadionplatz 2, 8041 Graz, Tel. 0316 424770) am 13.12.2016, bei dem die aktuellen Förderungsrichtlinien von Bund und Land sowie die Vorgaben für die Kosten- und Leistungsrechnung und die Gebührenharmonisierung behandelt werden.

Baubeginnsmeldung

Für die Förderungsabwicklung sowie die Budgetplanung ist eine ehemöglichste Meldung des Baubeginns an die Abteilung 14 – das ist eine Voraussetzung für die Auszahlung eines Landesbeitrages – erforderlich.

Die Meldung des Baubeginns ist anhand eines Landesrechnungsnachweises (sofern noch kein Fördervertrag des Bundes vorliegt) oder anhand eines Bundesrechnungsnachweises (sofern bereits ein Fördervertrag des Bundes vorliegt) vorzunehmen.

Für einen Landesrechnungsnachweis besteht keine Vorgabe für die Höhe der verbauten Kosten. (z.B. Teilrechnung für die Planung, etc.)

Für einen Bundesrechnungsnachweis, bei Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses, soll die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten betragen. Bei Gewährung eines Investitionskostenzuschusses kann der Bundesrechnungsnachweis erst nach Erreichen der Funktionsfähigkeit gelegt werden.

Eine Projekts- und Kostenverfolgung (Formular des Landes) ist als Beilage zum Rechnungsnachweis erforderlich. Der Rechnungsnachweis ist in 1-facher Ausfertigung der Abteilung 14 vorzulegen.

Formulare

Die Formularvorlagen für kommunale Landesförderungsansuchen werden derzeit aktualisiert und stehen in den nächsten Wochen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung und sind spätestens ab 1.1.2017 anzuwenden.

Leitungsinformationssysteme

Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen setzt u.a. voraus, dass im Projektbereich alle Anlagenteile erfasst und dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagenteile (Kanaldeckel, etc.), die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten. Falls diese Anlagenteile zugeschüttet sind, sind sie entsprechend freizulegen und zu vermessen.

Aufgrund von gehäuften falschen Zuordnungen der Schachtattribute bei der Erstellung eines Leitungsinformationssystems wird auf die Definition für folgende Fälle hingewiesen:

Fiktive Schächte sind Punkte einer Haltung, die nicht als (reales) Schachtbauwerk ausgeführt sind, aber aus technischen Gründen als Punkte der Haltung benötigt werden. (Z.B.: der Punkt, wo ein Schadensereignis vorliegt; der Punkt, wo eine Einmündung ohne Schachtbauwerk existiert; die Punkte, wo nach der Sanierung eines Teilstückes ein Inliner beginnt bzw. endet; der Punkt, wo die private Anschlussleitung die Hausmauer trifft)

Bei Schächten mit Zustand = 2 ist der Schachtdeckel nicht sichtbar (z.B. zugeschüttet ...) oder der Deckel lässt sich nicht öffnen. (Laut Protokoll AK Bund-Länder (Sitzung 24.11.2009) sind im Fall 2 die jeweils zulaufende und abgehende Haltung NICHT förderungsfähig und ist daher H_LEIT = NF zu setzen.)

Die genauen Vorgaben sind in den Richtlinien zur Übergabe von Daten des Wasserleitungs- bzw. Kanalkatasters festgehalten.

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836113/DE/>

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74838549/DE/>

3) Höhe der Landesförderung

Die Höhe der Förderung für kommunale Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung wird in Abhängigkeit des Einkommenssteuerindex der betroffenen Gemeinden ermittelt.

Der Fördersatz pro Gemeinde (7% oder 10% oder 12%) wird auf der Homepage der Abteilung 14 veröffentlicht und jährlich mit der Veröffentlichung der neuen Bundesfördersätze aktualisiert. Als Stichtatum zur Festlegung des jeweiligen Fördersatzes gilt das Eingangsdatum bei der Abteilung 14.

Die Landesfördersätze wurden für Anträge mit Eingang in der Abteilung 14 ab dem 1.11.2016 aktualisiert und stehen auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung.

Ein Steigerungsbetrag für kommunale Bauvorhaben von bis zu 10% der förderfähigen Investitionskosten ist für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen - unter Berücksichtigung des verfügbaren Landesbudgets sowie der Finanzierbarkeit der Maßnahme - vorgesehen und wird von der Abteilung 14 festgelegt.

In den neuen Formularen für ein Landesförderungsansuchen ist ein Antrag mit einer kurzen Begründung für diesen Steigerungsbetrag vorgesehen. Das „besondere Landesinteresse“ ist in den Durchführungsbestimmungen näher erläutert.

4) Fristen für Einzelanlagen

Förderungen für pauschalierte Einzelanlagen, die vor dem 1. Juli 2016 beantragt wurden und deren vollständige Endabrechnungsunterlagen (inklusive eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, sofern erforderlich) spätestens bis 1. Juli 2017 eingelangt sind, können nur bis 31. Dezember 2017 nach den Förderungsrichtlinien 2011 zugesagt werden. Danach erfolgt die Förderungsfestlegung auf Basis der aktuell geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark.

Diesbezüglich wird auf die rechtzeitig zu beantragende wasserrechtliche Überprüfung hingewiesen.